

ZBB 1999, 391

BGB § 195

Hinweispflichten und Prospekthaftung bei Anlageberatung über geschlossenen Immobilienfonds

OLG Stuttgart, Urt. v. 09.03.1999 – 10 U 118/97, BB 1999, 2269 (LS)

Leitsätze:

1. Im Hauptprospekt enthaltene Risikohinweise können nicht als ausreichende Risikoauklärung gewertet werden, wenn die Belehrungen so lang und unübersichtlich sind, daß eine insoweit unerfahrene Person, insbesondere aufgrund zeitlich eingeschränkter Situation, keine realistische Chance hat, den Text zu lesen und zu verstehen.
2. Fehlerhafte Vorabinformationen begründen – trotz Vorliegens eines mit Risikohinweisen versehenen Hauptprospekts – dann Prospekthaftungsansprüche, wenn vor Vertragsschluß noch über die Risiken hätte belehrt werden können.
3. Ansprüche aus Prospekthaftung verjähren bei geschlossenen Immobilienfonds nach § 195 BGB in 30 Jahren.